

Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden

vom 13. Oktober 2020

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18 / 2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Zweite Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 6 / 2013 S. 233), geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung vom 9. Dezember 2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 1 / 2016 S. 8). Der Rat der Fakultät Informatik hat am 15. Juni 2020 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 24. Juni 2020 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 13. Oktober 2020 die Änderung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Inhalt des Studienganges
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Wahlpflichtmodule
- § 6 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 7 Inkrafttreten

- Anlage 1 Allgemeiner Zeitrahmen
- Anlage 2 Studienprogramm des 1. Studienabschnitts
- Anlage 3 Studienprogramm des 2. Studienabschnitts
- Anlage 4 Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit für den 1. Studienabschnitt gewährleistet
- Anlage 5 Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit für den 2. Studienabschnitt gewährleistet
- Anlage 6 Wahlpflichtmodule
- Anlage 7 Praktikumsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der gültigen Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studienganges Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) an der Hochschule Schmalkalden.

§ 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Die Aufnahme des Studiums im Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) der Hochschule Schmalkalden setzt die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung voraus.
- (2) Das Studium kann im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 3 Inhalt des Studienganges

- (1) Das Studium Wirtschaftsinformatik soll zur Ausübung des Berufs des Wirtschaftsinformatikers bzw. der Wirtschaftsinformatikerin befähigen, der sich im Spannungsfeld zwischen Anforderungen der Unternehmen an Informationssysteme in Zeiten der zunehmenden Digitalisierung und den technologischen und wirtschaftlichen Gestaltungsspielräumen dieser Systeme bewegt.

Die Berufsausbildung an der Schnittstelle zwischen Informatik und Betriebswirtschaftslehre erfordert im Wesentlichen Kenntnisse über Theorien, Konzepte, Modelle, Methoden und Werkzeuge für die Analyse, Gestaltung und Nutzung von Informationssystemen. Im Einzelnen soll hierfür im Rahmen des Bachelorstudiums folgendes vermittelt werden:

- Grundlagenwissen der Betriebswirtschaftslehre,
 - Grundlagenwissen der Informatik,
 - Kenntnisse in den Fachgebieten der Datenbanken und der verteilten Systeme,
 - Kenntnisse über die Erfassung und Bewertung von Unternehmenssituationen unter Einsatz von Methoden und Werkzeugen, z.B. zur Modellierung von Geschäftsprozessen,
 - Kenntnisse über den Aufbau, die Funktionsprinzipien und die Nutzenpotenziale von Anwendungssystemen,
 - Kenntnisse der konzeptionellen Ausrichtung, Auswahl, Einführung und laufenden Betreuung von Anwendungssystemen,
 - Kenntnisse der Programmierung und des Software-Engineering,
 - Kenntnisse zu Methoden und Werkzeugen des Projektmanagements,
 - Kenntnisse zur Entwicklung von IT-Controlling-, Finanzierungs- und Vermarktungskonzepten,
 - Kommunikative Fähigkeiten, Sozialtechniken und Führungsinstrumente zur erfolgreichen Arbeit in einem multipersonellen Arbeitsumfeld und in interdisziplinären Projektgruppen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes vermitteln ein Basiswissen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftsinformatik und der Kerninformatik. Darüber hinaus werden Grundlagen im Bereich Mathematik und Statistik sowie weitere fachübergreifende Grundlagen vermittelt. Der zweite Studienabschnitt dient vorwiegend der praxisbezogenen schwerpunktmäßigen Fachausbildung und einer auf aktuelle Praxisbedürfnisse bezogenen Spezialisierung. Der erste und der zweite Studienabschnitt beinhalten außerdem Module zum Aufbau von Transferwissen und überfachlichen Schlüsselkompetenzen.
 - (3) Der gesamte Zeitrahmen des Studiums ist in Anlage 1 dargestellt. Der erste und der zweite Studienabschnitt beinhalten die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Module.

§ 4 Aufbau des Studiums

- (1) Der erste Studienabschnitt gliedert sich in sechs Module. Diesen Modulen sind Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 2 fest zugeordnet.
- (2) Der zweite Studienabschnitt umfasst

- einen Pflichtbereich,
 - einen Wahlpflichtbereich,
 - einen Wahlbereich,
 - ein Praxismodul oder alternativ ein Auslandssemester,
 - die Bachelorarbeit.
- (3) Der Pflichtbereich des zweiten Studienabschnitts umfasst die Module gemäß Anlage 3.
- (4) Der Wahlpflichtbereich umfasst einen Umfang von 35 Leistungspunkten. Die aktuelle Liste der Wahlpflichtmodule wird durch Beschluss des Fakultätsrats festgelegt. Es werden stets mindestens sieben Wahlpflichtmodule angeboten. Eine Liste möglicher Wahlpflichtmodule befindet sich in Anlage 6. Ein Wahlpflichtmodul soll einen Umfang von fünf Leistungspunkten nicht überschreiten.
- (5) Der Wahlbereich umfasst Module aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen im Umfang von drei Leistungspunkten.
- (6) Die Anlagen 4 und 5 enthalten eine Empfehlung, wie das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Wahlpflichtmodule

- (1) Studierende müssen sich gemäß § 4 Abs. 4 im Rahmen des Angebots für sieben Wahlpflichtmodule verbindlich einschreiben. Das Einschreibeverfahren regelt die Fakultät.
- (2) Es ist eine jährliche Informationsveranstaltung anzubieten, in der Studieninhalte und Studienziele der Wahlpflichtmodule vorgestellt werden.

§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Im Studiengang Wirtschaftsinformatik bestehen Module aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, welche in folgender Form durchgeführt werden können:
1. Vorlesung
Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.
 2. Seminaristische Vorlesung
Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.
 3. Seminar
Erarbeiten wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch überwiegend von Studierenden vorbereitete Beiträge.
 4. Übung
Durcharbeiten von Lehrstoffen; Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten; Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden.
 5. Rechnergestütztes Praktikum
Förderung der Erfahrungsbildung im Umgang mit Anwendungssystemen, Softwarewerkzeugen und Werkzeugkomplexen durch praktische Anwendung von Methodenwissen bei Analyse, Design, Implementierung und Wartung von Informatiksystemen.
 6. Projekt
Selbständiges Lösen einer zusammenhängenden komplexen Aufgabenstellung, die die Anwendung von Wissen eines ganzen Fachkomplexes erfordert; dabei wird ein ganzes Spektrum von Methoden und Werkzeugen zur Anwendung gebracht. Die gestellten Aufgaben werden im Rahmen von Projektgruppen gelöst.

- (2) Der Studierende wird zu eigenverantwortlicher, selbständiger, methodisch-wissenschaftlicher und problemorientierter Arbeit ausgebildet und individuell in den gewählten Studienschwerpunkten gefördert. Mit der Entwicklung neuer didaktischer Methoden ist hierbei die Arbeit in kleinen Gruppen besonders zu fördern. Die Fakultät kann unter Berücksichtigung der personellen, technischen und räumlichen Gegebenheiten eine Begrenzung für die Zahl der anzubietenden Plätze pro Lehrveranstaltung festlegen. Praktika sind aus Betreuungs- und Sicherheitsgründen in der Regel in der Teilnehmerzahl beschränkt.
- (3) Einzelne Module in einem Prüfungsgebiet, das von weniger als fünf Studierenden belegt wird, können vor Beginn der Vorlesungszeit abgesetzt werden. Ebenso können einzelne Lehrveranstaltungen des Wahlpflicht- und Wahlbereichs, die von weniger als fünf Studierenden belegt werden, abgesetzt werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2020/21 das Studium im Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) der Hochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, 13. Oktober 2020

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident

Anlage 1 Allgemeiner Zeitrahmen

Der erste Studienabschnitt umfasst zwei Semester mit insgesamt 60 Leistungspunkten (CP).

Der zweite Studienabschnitt umfasst vier Semester mit insgesamt 120 Leistungspunkten (CP):

- 50 CP Pflichtmodule,
- 35 CP Wahlpflichtmodule,
- 3 CP Wahlmodule,
- 20 CP Praxismodul oder Auslandssemester,
- 12 CP Bachelorarbeit.

Anlage 2 Studienprogramm**1. Studienabschnitt**

Modulbezeichnung / Lehrveranstaltungen	Leistungspunkte	Präsenzzeit
Modul 1: Mathematik und Statistik	11 CP	
Lineare Algebra	5 CP	4 SWS
Analysis	3 CP	3 SWS
Statistik	2 CP	2 SWS
Marktforschung	1 CP	1 SWS
Modul 2: Einführung in die Wirtschaftsinformatik	4 CP	
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	4 CP	4 SWS
Modul 3: Programmierung	15 CP	
Einführung in die Programmierung	5 CP	4 SWS
Fortgeschrittene Techniken der Programmierung	5 CP	4 SWS
Algorithmen und Datenstrukturen	5 CP	4 SWS
Modul 4: Betriebswirtschaftslehre	15 CP	
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	5 CP	4 SWS
Grundlagen des Marketings	5 CP	4 SWS
Finanzierung und Investition	5 CP	4 SWS
Modul 5: Rechnungswesen	7 CP	
Buchführung und Bilanzierung	3 CP	2 SWS
Kosten- und Leistungsrechnung	4 CP	5 SWS
Modul 6: Fachübergreifende Kompetenzen	8 CP	
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	3 CP	2 SWS
IT-Recht und IT-Compliance	5 CP	4 SWS
Summe	60 CP	51 SWS

Anlage 3 Studienprogramm**2. Studienabschnitt**

Modulbezeichnung	Leistungspunkte
Pflichtmodule	
Unternehmensführung und Controlling	5 CP
Anwendungssysteme	5 CP
Rechnernetze	5 CP
Datenbanksysteme	5 CP
Informations- und Prozessmanagement	5 CP
Software Engineering	5 CP
IT-Sicherheit und Datenschutz	5 CP
Projekt Wirtschaftsinformatik	5 CP
Unternehmensplanspiel	3 CP
Schlüsselqualifikation Präsentationstechnik	2 CP
Projektmanagement	5 CP
Wahlmodul Schlüsselqualifikationen	3 CP
Wahlpflichtmodule	35 CP
Praxismodul oder Auslandssemester	20 CP
Bachelorarbeit	12 CP
Summe	120 CP

Anlage 4**Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit gewährleistet****1. Studienabschnitt**

Modulbezeichnung	Semester	
	1	2
Modul 1: Mathematik und Statistik		
Lineare Algebra	5 CP 3+1 SWS	
Analysis		3 CP 2+1 SWS
Statistik		2 CP 1+1 SWS
Marktforschung		1 CP 1+0 SWS
Modul 2: Einführung in die Wirtschaftsinformatik		
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	4 CP 3+1 SWS	
Modul 3: Programmierung		
Einführung in die Programmierung	5 CP 2+2 SWS	
Fortgeschrittene Techniken der Programmierung		5 CP 2+2 SWS
Datenstrukturen und Algorithmen		5 CP 2+2 SWS
Modul 4: Betriebswirtschaftslehre		
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	5 CP 4+0 SWS	
Grundlagen des Marketings		5 CP 3+1 SWS
Finanzierung und Investition		5 CP 3+1 SWS
Modul 5: Rechnungswesen		
Buchführung und Bilanzierung	3 CP 2+0 SWS	
Kosten- und Leistungsrechnung		4 CP 4+1 SWS
Modul 6: Fachübergreifende Kompetenzen		
IT-Recht und IT-Compliance	5 CP 3+1 SWS	
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	3 CP 1+1 SWS	
Summe	30 CP 24 SWS	30 CP 27 SWS

Anlage 5**Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit gewährleistet****2. Studienabschnitt**

Modulbezeichnung	Semester			
	3	4	5	6
Pflichtmodule				
Unternehmensführung und Controlling	5 CP 3+1 SWS			
Anwendungssysteme	5 CP 3+1 SWS			
Rechnernetze	5 CP 3+1 SWS			
Datenbanksysteme	5 CP 3+1 SWS			
Informations- und Prozessmanagement	5 CP 3+1 SWS			
Software-Engineering	5 CP 3+1 SWS			
IT-Sicherheit und Datenschutz		5 CP 4+0 SWS		
Schlüsselqualifikation Präsentationstechnik		2 CP 1+1 SWS		
Unternehmensplanspiel		3 CP 0+2 SWS		
Projektmanagement			5 CP 2+1 SWS	
Projekt Wirtschaftsinformatik			5 CP 0+2 SWS	
Wahlmodul Schlüsselqualifikationen				3 CP
Wahlpflichtmodule		20 CP		15 CP
Praxismodul oder Auslandssemester			20 CP	
Bachelorarbeit				12 CP
Summe	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP

Anlage 6 Wahlpflichtmodule

Die nachfolgende Liste enthält mögliche Wahlpflichtmodule. Aus dieser Liste werden stets mindestens sieben Wahlpflichtmodule angeboten. Jedes Modul umfasst fünf Leistungspunkte.

Anwendungssysteme in der Industrie (Industrie 4.0)
Blockchain-Anwendungen
Branchenspezifische und überbetriebliche Anwendungssysteme
Computerbasierte Intelligenz
Data-Warehouse-Systeme und NoSQL-Systeme
Datenbankprogrammierung mit PL/SQL
Digitale Transformation und Konfiguration
Digitale Geschäftsmodelle und Entrepreneurship
Grundlagen der Webtechnik
IT-Consulting und IT-Governance
Legal-Tech-Lab
Netzwerkplanung und -konfiguration
Online-Marketing

Darüber hinaus kann der Fakultätsrat weitere Wahlpflichtmodule der Fachgebiete Wirtschaftsinformatik, Informatik und Betriebswirtschaftslehre beschließen.

Anlage 7

Praktikumsordnung

1. Ziel

Ziel des Praxismoduls ist die Erlangung der Befähigung zur Lösung von konkreten praktischen Aufgabenstellungen. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit als Wirtschaftsinformatikerin bzw. Wirtschaftsinformatiker relevant sind. Die Studierenden sollen dazu möglichst Teilaufgaben, die ihren gewählten Studienschwerpunkten entsprechen, selbständig bearbeiten.

2. Status

Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule Schmalkalden.

3. Betreuung durch die Hochschule Schmalkalden

Die Studierenden wählen sich eine betreuende Professorin bzw. einen betreuenden Professor der Fakultät Informatik, welche/r das Praxismodul gemäß Absatz 7 bewertet. Sie können sich zur Benennung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers auch an den Prüfungsausschuss der Fakultät Informatik wenden.

4. Praktikumsstellen

Das Praxismodul wird in Zusammenarbeit mit der Hochschule Schmalkalden bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Die Praktikumsstellen sind von den Studierenden zu benennen. Die Studierenden sollen an Projekten mitarbeiten, die einen Bezug zur Wirtschaftsinformatik aufweisen.

5. Praktikumsvertrag

Nach Zustimmung der Hochschulbetreuerin bzw. des Hochschulbetreuers gemäß Absatz 3 schließen die/der Studierende und die eine Praktikumsstelle anbietende Einrichtung vor Beginn des Praxismoduls einen Praktikumsvertrag. Dieser regelt vor allem:

1. Die Verpflichtung der/des Studierenden:
 - a) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
 - b) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - c) den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anforderungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
 - d) einen zeitlich gegliederten Bericht (schriftliche Ausarbeitung zum Praxismodul) nach Maßgabe der Fakultät zu erstellen, aus dem Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
 - e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich der Hochschule Schmalkalden und der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung anzuzeigen.
2. Die Verpflichtung der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung:
 - a) die Studierende bzw. den Studierenden für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
 - b) der/dem Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
 - c) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
 - d) eine Praktikumsbeauftragte bzw. einen Praktikumsbeauftragten zu benennen.

Eine Ausfertigung des Praktikumsvertrages ist von der/dem Studierenden unverzüglich dem Dekanat der Fakultät zu übergeben.

6. Versicherungsschutz

Die Studierenden sind während des praktischen Studiensemesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Hochschule Schmalkalden eine Kopie der Unfallanzeige. Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende – soweit das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist – eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

7. Bewertung

Zur Anerkennung des Praxismoduls ist von der/dem Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung zu erstellen. Diese ist sowohl in Papierform als auch in digitaler Form der/dem betreuenden Professorin/Professor zur Verfügung zu stellen. Zur Vorbereitung der schriftlichen Ausarbeitung wird ein Seminar angeboten. Die Bewertung des Praxismoduls erfolgt gemäß § 4 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik.

8. Alternativ zum Praxissemester anerkanntes Auslandssemester

Ein im Ausland absolviertes Studiensemester kann als Praxissemester anerkannt werden. Die Dauer des Auslandssemesters soll mindestens 15 Wochen umfassen. Voraussetzung für die Anerkennung des Auslandssemesters ist, dass der Studienort und die Studieninhalte in Form eines „Learning Agreement“ mit der/dem Auslandsbeauftragten oder einer Professorin bzw. einem Professor der Fakultät abgestimmt werden. Diese/dieser ist in diesem Fall Prüfende/r des Praxismoduls. Zum Nachweis der Dauer und Erfüllung des „Learning Agreement“ müssen die an der ausländischen Hochschule erbrachten Leistungsnachweise, die einem Umfang von mindestens 10 ECTS entsprechen, vorgelegt werden. Zudem muss eine schriftliche Arbeit zu einer mit der/dem Prüfenden des Praxismoduls vereinbarten Themenstellung erstellt werden, die einen inhaltlichen Bezug zum „Learning Agreement“ aufweist. Diese schriftliche Arbeit ist der Bericht zum Praxismodul.